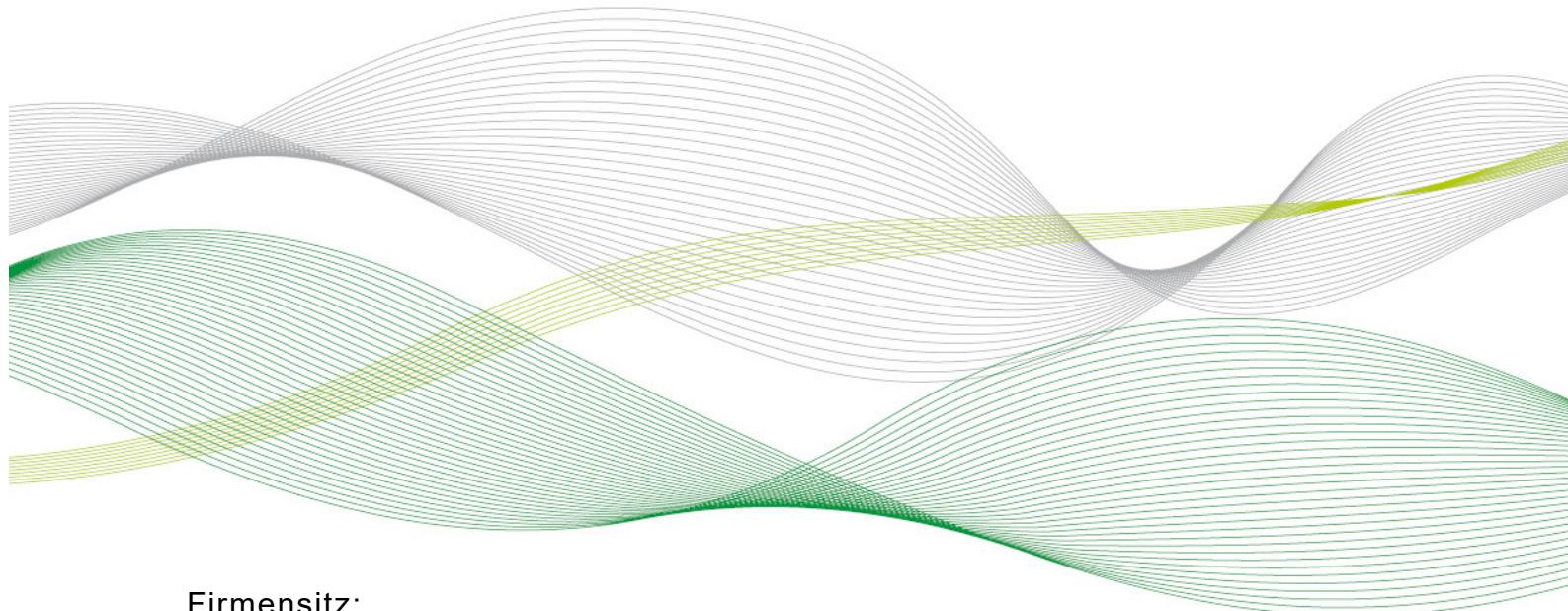




Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

53.0039/24/0020929-2633/0001.U

07. November 2025



Firmensitz:

Dr. Paul Lohmann (Marl) GmbH
Hauptstraße 2
31860 Emmerthal

Standort der Anlage:

Chemiepark Marl
Mineralsalzanlage
Baufeld 05204
Paul-Baumann-Str. 1
45772 Marl

Arbeitsstättennummer: 0020929

AK-Nummer: 2633

**Errichtung und Betrieb einer Anlage zur
Herstellung und Entwicklung von Mineralsalzen
Ihr Antrag 2-827**

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Anlagedaten / Antragsumfang.....	4
II.1 Angaben zur Anlage.....	4
II.2 Antragsumfang.....	5
II.3 Angaben zur Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018	6
II.4 Angaben zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG	6
III. Nebenbestimmungen	6
III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte	6
III.2 Allgemeine Festsetzungen	7
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	7
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz	10
III.5 Festsetzungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gewässerschutz	14
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)	18
III.7 Festsetzungen zum Abfallrecht	19
IV. Hinweise.....	20
V. Begründung.....	24
V.1 Sachverhaltsdarstellung	24
V.2 Genehmigungsverfahren	24
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	27
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung.....	36
VI. Kostenentscheidung.....	36
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	37
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	38
Anhang II Zitierte Vorschriften.....	40

**I.
Tenor**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 29.08.2024 gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.15 und 9.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

**Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb
der Mineralsalz-Anlage (AK-Nr.: 2633)**

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst den Neubau und den Betrieb einer Mineralsalz-Anlage zur Herstellung und Entwicklung von Mineralsalzen mit einer Gesamtproduktionskapazität von 5.000 t/a sowie einer Anlage zur Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) der 4. BImSchV genannten Stoffen mit einer Lagerkapazität von 40 t.

Die Genehmigung beinhaltet eine Rahmengenehmigung gemäß § 6 Abs. 2 BImSchG.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flur 59, Flurstücke 129,130,131,132,133) errichtet sowie betrieben werden.

Für die Anlage wird ein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a des BImSchG bis zur Inbetriebnahme erstellt.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 Landesbauordnung (BauO NRW 2018)

¹ Fundstellen der zitierten Vorschriften s. Anhang

² Antragsunterlagen siehe Anhang I

- Befreiung von der Genehmigungsbedürftigkeit der Abwassereinleitung in öffentliche Abwasseranlagen gemäß § 59 Abs. 2 i.V.m. § 58 Abs. 1 WHG
- Erlaubnis nach § 63 WHG (Eignungsfeststellung)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

II. **Anlagedaten / Antragsumfang**

Der Antrag besteht aus vier Ordnern sowie den identischen elektronisch eingereichten Unterlagen, die im Anhang I zum Bescheid aufgeführt sind. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

II.1 Angaben zur Anlage

Die Mineralsalz-Anlage besteht insgesamt aus den folgenden Betriebseinheiten:

- BE 0100 und BE 0200 - Produktionslinie 1 und 2 mit jeweils
 - 0101 / 0201 Reaktion
 - 0102 / 0202 Aufreinigung
 - 0103 / 0203 Aufkonzentration und 0104 / 0204 Kristallisation
 - 0105 / 0205 Trennung
 - 0106 / 0206 Abfüllung (Lösungen)
 - 0107 / 0207 Trocknung
 - EQ³ 0002633002 – Thermalölerhitzer (A-14300)
 - EQ 0002633003 – Thermalölerhitzer (A-14900)
 - EQ 0002633005 – Trockner (F-14620)
 - EQ 0002633007 – Thermalölerhitzer (A-24300)
 - EQ 0002633010 – Thermalölerhitzer (A-24900)
 - EQ 0002633009 – Trockner (F-24620)
 - 0108 / 0208 Verarbeitung
 - 0109 / 0209 Abfüllung (Feststoffe)
 - 0110 / 0210 Abluftreinigung
 - EQ 0002633001 – Abluftwäscher (V-17600)
 - EQ 0002633004 – mobile Nassentstauber (F-17100 und F-17200)
 - EQ 0002633008 – mobile Nassentstauber (F-27100 und F-27200)
 - EQ 0002633006 – Abluftwäscher (V-27600)
 - 0111 / 0211 Reinigungssystem

³ Emissionsquelle

- BE 1000 - Nebeneinrichtungen
 - 1001 Eiswasseranlagen
 - 1002 Trafostation
 - 1003 Regietrakt
- BE 2000 - Lagerung
 - 2001 Lagerhalle
 - 2002 Eduktanklager
 - EQ 0002633201 – Eduktlagertank (B-02600)
 - EQ 0002633202 – Eduktlagertank (B-02700)
 - 2003 Edukt-Lösebehälter
- BE 3000 – Abwasser
 - 3001 Tanklager für Abwässer

Die Ausstattung der einzelnen Betriebseinheiten ist den Apparatelisten (Register 8) zu entnehmen.

Die Betriebseinheit BE 2000 – Lagerung – unterliegt der Nummer 9.3.2 der 4. BImSchV.

Rohrleitungen

Die Anlage ist mit folgenden RadA⁴-Leitungen (nicht abschließend) des Chemieparks Marl verbunden (*Antrag AuB, S. 9, Grundfließbild Register 06*):

LN 2084 - Erdgas

LN 9034 und LN 9035 – Ammoniak

LN 83 – Stickstoff

LN 91 – Druckluft

LN 11 – Dampf

II.2 Antragsumfang

Der Antrag umfasst die Errichtung und den Betrieb der neuen Mineralsalz-Anlage einschließlich der erforderlichen Einrichtungen sowie den Anschluss an die internen vorhandenen Versorgungssysteme im Chemiepark Marl durch Errichtung der dafür erforderlichen Rohrleitungen.

⁴ RadA-Leitung = „Rohrleitung außerhalb der Anlage“: Bezeichnung für eine Rohrleitungsverbindung, die verschiedene Anlagen im Chemiepark verbindet und außerhalb der Baufeldgrenzen der Betriebe verläuft. Genehmigungsrechtlich ist sie i.d.R. den Rohrnetzbetrieben des Chemieparks Marl zugeordnet.

II.3 Angaben zur Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018

Der Umfang der beantragten baulichen Maßnahmen ist im Ordner 3, Register 16, Bauvorlagen, beschrieben.

II.4 Angaben zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG

Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung gilt für folgende AwSV-Anlagen (AuB Seiten 20-21 und Antrag Register 10) innerhalb der Mineralsalz-Anlage:

Nr.	Bezeichnung der LAU-Anlage	WGK-Rahmen (maßgebende WGK)	Gefährdungsstufe
II	Edukttanklager (TA 2002, BE 2000)	1-2 (2)	C
III	Verladefläche (TA 2002, BE 2000)	1-3 (3)	D
VIII	Lagerhalle Teilanlage: Lagerhalle	nwg, 1-3 (2)	D
IX	Lagerhalle Teilanlage: Entladerampe	nwg, 1-3 (2)	D
X	Lagerhalle Teilanlage: Entladung Schleppdach	nwg, 1-3 (2)	D

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte

III.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb mindestens der Produktionslinie 1 (BE 0100) begonnen worden ist.

Werden andere Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder Teile der Anlage nicht innerhalb von weiteren drei Jahren nach Inbetriebnahme der Produktionslinie 1 (BE 0100) errichtet und in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teile.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.2 Allgemeine Festsetzungen

- III.2.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen und der bautechnischen Nachweise sowie die dem Sachverständigen vorgelegten Nachweise gemäß § 41 Abs. 2 AwSV sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer/ihrem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.2.2 Das Inbetriebnahmedatum der Mineralsalz-Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – mindestens 2 Wochen vorher mit Auflistung der in Betrieb zu nehmenden Anlagenteile unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung schriftlich mitzuteilen.
Werden die beantragten Vorhaben stufenweise umgesetzt und Anlagen oder Anlagenteile zeitlich gestreckt in Betrieb genommen, so ist jede emissionsrelevante Teilinbetriebnahme der Anlage sowie Inbetriebnahme der Gesamtanlage samt aller Anlagenteile gemäß den Antragsunterlagen mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- III.2.3 Die in der Mineralsalz-Anlage durchgeführten Prüfungen und regelmäßigen Wartungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Münster jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- III.2.4 Wird der Betrieb der Mineralsalz-Anlage endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks Marl zu trennen.

III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.3.1 Die Rohbaufertigstellung der Gebäude und die abschließende Fertigstellung sind dem Bauordnungsamt der Stadt Marl unverzüglich schriftlich anzugeben.
- III.3.2 Die von einer sachverständigen Person nach § 87 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW geprüften bautechnischen Nachweise der Standsicherheit, des Schallschutzes und des Wärmeschutzes liegen nicht vor. Sie sind dem Bauordnungsamt in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn für den jeweiligen Bauabschnitt vorzulegen. Ohne Vorlage dieser Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.
- III.3.3 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung hat der Bauherr dem Bauordnungsamt Bescheinigungen über die stichprobenhaften Kontrollen der sachverständigen Personen für die Standsicherheit, den Schallschutz

und den Wärmeschutz vorzulegen, wonach sie sich davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet oder geändert worden sind.

- III.3.4 Für die gem. § 62 Abs.1 Nr. 6 der BauO NRW genehmigungspflichtige Behälter (insbesondere drei Abwassertanks, zwei Edukttanks, ein Eduktlösebehälter) ist der jeweilige Nachweis der Verwendbarkeit nach §§ 18-23 BauO NRW (z. B. CE-Kennzeichnung gem. § 19 BauO NRW oder Nachweis der Verwendbarkeit im Einzelfall nach § 23 BauO NRW) vor ihrer Inbetriebnahme dem Bauordnungsamt der Stadt Marl vorzulegen.
- III.3.5 Die Behälter dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vor Inbetriebnahme entsprechend BetrSichV bzw. AwSV vom 18.04.2017 geprüft worden sind und eine Bescheinigung erteilt wurde, dass sich diese in ordnungsgemäßem Zustand befinden.
Eine Ausfertigung der Prüfbescheinigung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde in Marl vor der Inbetriebnahme zur Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung vorzulegen.
- III.3.6 Die im Brandschutzkonzept der DMT GmbH & Co. KG, Tremoniastr. 13 in 44137 Dortmund mit der Auftragsnummer 8121530520-1030 APS-BS-Krü/Rut Index 1.0 mit Datum vom 29.07.2024 vorgeschlagenen Maßnahmen sind bis zur Besichtigung der abschließenden Fertigstellung durch die Bauaufsichtsbehörde vollumfänglich umzusetzen.
- III.3.7 Für den Industriebau (Gesamtanlage) ist innerhalb von zwei Wochen nach Erteilung der Genehmigung eine entsprechend qualifizierte Person als Fachbauleiter Brandschutz zu benennen, die für die Beachtung und Umsetzung der Inhalte des Brandschutzkonzeptes verantwortlich ist. Der Name und jeder Wechsel ist dem Bauordnungsamt Marl mitzuteilen.
Die fachbauleitende Person muss die gleiche Sachkunde und Erfahrung, die auch für die Erstellung des Brandschutzkonzepts selbst erforderlich ist, haben.
- III.3.8 Brandschutztechnische Maßnahmen während der Bauphase, wie die Festlegung von Aufstellflächen für die Feuerwehr etc., sind mit der zuständigen Werkfeuerwehr abzustimmen.
- III.3.9 Es sind Schnittstellengespräche mit der Werkfeuerwehr zum folgenden Detailpunkt durchzuführen: Löschwasser-Rückhalteanlagen (BSK Pkt. 9.3). Über die Dichtigkeit der Fußböden und aufgehenden Wände der Räume - 1.12 und 1.15, Ebene -4.5 m im Hauptgebäude sind bis zur Besichtigung zur abschließenden Fertigstellung Fachunternehmerbescheinigungen vorzulegen.
- III.3.10 Die bauaufsichtliche Zulassung für das feuerbeständige System zum Schutz der Standfüße (Isolierung) der beiden Edukttanks ist der fachbauleitenden Person Brandschutz für den Abschlussbericht vorzulegen.

- III.3.11 Die Firma, die den System-Doppelboden aufbaut, hat zu bestätigen, dass der Doppelboden gem. MSysBöR für eine Beanspruchung von unten feuerhemmend ausgeführt wurde (BSK Pkt. 9.4.6). Die Fachunternehmerbescheinigung ist der fachbauleitenden Person Brandschutz für den Abschlussbericht vorzulegen.
- III.3.12 Eine ausreichende Abdeckung des standortweiten und von der Evonik betriebenen TETRA-Digitalfunk, auch innerhalb der Anlage, muss sichergestellt sein. Eine entsprechende Nachweisführung ist hierzu mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.
- III.3.13 Die Planung und Auslegung der Lüftungsanlage, der Rauchabzugsanlage, der Alarmierungsanlage, der Brandmeldeanlage und der Brandfallsteuermatrix, der Sicherheitsbeleuchtung, der Sicherheitsstromversorgung und der Leitungsanlagen mit Funktionserhalt im Brandfall, hat durch Fachplaner zu erfolgen.
- III.3.14 Das Lüftungsschema ist anzupassen (ggf. Ergänzung fehlender Brandschutzkappen).
- III.3.15 Die Anlagen sind entsprechend der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung - PrüfVO NRW) vom 24. November 2009 durch Prüfsachverständige (§ 3 der PrüfVO NRW) prüfen zu lassen. Die Prüfberichte sind vor der ersten Inbetriebnahme dem Bauordnungsamt der Stadt Marl vorzulegen.
- III.3.16 Die maximalen, im Brandschutzkonzept unter Pkt. 9.11.1 genannten, Lagermengen für die jeweiligen Gefahrstoffklassen sind einzuhalten.
- III.3.17 Sollten die verschiedenen Anlagenteile (Bau 2633 – Produktion und Lagerhalle, Bau 2538 – Tanklager, Bau 2637 - Kälteanlage, Bau 2639 - Trafo-Gebäude und Bau 2536 – Eduktlösebehälter sowie eine Stichrohrbrücke) zu unterschiedlichen Zeiten fertiggestellt werden, ist jede einzelne Fertigstellung dem Bauordnungsamt anzuzeigen.
- III.3.18 Die einzelnen Anlagen/ Gebäude sind mit den zugeteilten Baunummern an geeigneten Stellen in der werküblichen Größe deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen, so dass eine unmittelbare Zuordnung des Objektes über dessen Baunummer aus jeder Anfahrtsrichtung möglich ist.
- III.3.19 Zur Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist dem Bauordnungsamt eine Bescheinigung der Werkfeuerwehr vorzulegen, dass die Feuerwehrpläne in Anlehnung an die DIN 14095 erstellt und der Werkfeuerwehr in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt wurden (BSK Pkt. 9.15).

Weiterhin geltende Festsetzungen des Zulassungsbescheides vom 07.03.2025, Az. 500-53.0039.VZ/24/4.1.15:

- III.3.20 Sollten im Zuge der Baumaßnahmen planungsrelevante Arten gefunden werden, ist die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz

III.4.1 Emissionsbegrenzungen

III.4.1.1 Emissionsquellen

BE 0100, EQ-Nr. (0002633001), Abluftwäscher (V-17600)

BE 0200, EQ-Nr. (0002633006), Abluftwäscher (V-27600)

BE 2000, EQ-Nr. (0002633201), Eduktlagertank (B-02600)

BE 2000, EQ-Nr. (0002633202), Eduktlagertank (B-02700)

An den Emissionsquellen dürfen nur die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Stoffklassen der TA Luft emittiert werden.

Die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe an den vorgenannten Emissionsquellen dürfen reingasseitig folgende Massenkonzentrationen - bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf - nicht überschreiten:

Luft verunreinigender Stoff	Massen-konzentration	TA Luft 2021
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (C_{ges}) (z.B.: Propionsäure)	50 mg/m ³	5.2.5
Summe organischer Stoffe – Klasse II (z.B.: Essigsäure)	0,10 g/m ³	5.2.5 Klasse II

III.4.1.2 Emissionsquellen

BE 0100, **EQ-Nr. (0002633004)**, Mobile Nassentst. (F-17100 & F-17200)

BE 0100, **EQ-Nr. (0002633005)**, Trockner (F-14620)

BE 0200, **EQ-Nr. (0002633008)**, Mobile Nassentst. (F-27100 & F-27200)

BE 0200, **EQ-Nr. (0002633009)**, Trockner (F-24620)

An den Emissionsquellen dürfen nur die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Stoffklassen der TA Luft emittiert werden.

Die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe an den vorgenannten Emissionsquellen dürfen reingasseitig folgende Massenkonzentrationen - bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf - nicht überschreiten:

Luft verunreinigender Stoff	Massen-konzentration	TA Luft 2021
Gesamtstaub	20 mg/m ³	5.2.1
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (C_{ges})	50 mg/m ³	5.2.5

Summe organischer Stoffe – Klasse I (z.B.: Benzoesäure)	20 mg/m ³	5.2.5 Klasse I
Summe staubförmiger anorganischer Stoffe – Klasse III (z.B.: Kupfer, Mangan)	1 mg/m ³	5.2.2 Klasse III

III.4.2 Überprüfung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen

Einzelmessungen

III.4.2.1 Die Emissionen an Luft verunreinigenden Stoffen gemäß Nebenbestimmungen III.4.1.1 – III.4.1.2 an den jeweiligen Emissionsquellen sind erstmalig nach Errichtung und mit Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach emissionsrelevanter Teilinbetriebnahme nach Ziffer III.2.2 bzw. Inbetriebnahme der Anlage, durch Messungen einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.

Die jeweiligen Parameter sind dann zu bestimmen, wenn zu erwarten ist, dass sie im Rahmen der Produktion entstehen. Beispielweise müssen für die Bestimmung staubförmiger anorganischer Stoffe (z.B. Kupfer) sich die entsprechenden Stoffe in der Produktion und den emissionsrelevanten Anlagen befinden.

Die Emissionsmessungen der zuvor nicht gemessenen Luft verunreinigenden Stoffe sind spätestens bei der nächsten Produktionskampagne, bei der die Emissionen dieser Stoffe entstehen können, zu wiederholen.

III.4.2.2 Gerechnet seit der ersten Messung sind die Emissionen wiederkehrend jeweils nach Ablauf von **3 Jahren** nachzuweisen.

III.4.2.3 Die wiederkehrenden Emissionsmessungen sind durch eine nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen. Die Messungen sind entsprechend Nummern 5.3.2.1 bis 5.3.2.3 TA Luft 2021 durchzuführen.

Hinweis:

Die wiederkehrenden Messungen können entsprechend § 4 der EMASPrivilegV auf Antrag auch vom Betreiber, Immissionsschutzbeauftragten oder einem sonstigen geeigneten Betriebsangehörigen durchgeführt werden, wenn die hierfür erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit vorhanden ist und sichergestellt ist, dass geeignete Geräte und Einrichtungen eingesetzt werden.

Nach Streichung oder zeitweiliger Aufhebung der Registrierung als EMAS-Anlage im Sinne der EMAS-Privilegierungsverordnung sind diese Messungen ausschließlich durch eine nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle durchzuführen. Gleichermaßen

gilt, wenn die Fachkunde, Zuverlässigkeit oder gerätetechnische Ausstattung nicht mehr nachgewiesen bzw. vorhanden ist.

- III.4.2.4 Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Messungen unaufgefordert zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) Anhang A entsprechen. Die Form der Übermittlung des Messberichtes ist mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - abzustimmen.
- III.4.2.5 Für die Einrichtung der Messplätze und die Festlegung der Probenahmestellen, der Messgeräte sowie der Vergleichsmessstellen zur Messung der luftverunreinigenden Stoffe ist die DIN EN 15259 in der aktuellen Fassung maßgeblich. Abweichungen von der DIN EN 15259 sind nur zulässig, wenn durch den Sachverständigen, der die Erstmessung an der Anlage durchführt, ausdrücklich bescheinigt wird, dass eine ordnungsgemäße Messdurchführung trotz der Abweichung gewährleistet ist.
- III.4.2.6 Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z.B. bei Reinigungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen, durchzuführen.
- III.4.2.7 Die festgelegte Emissionsbegrenzung ist bei einer Messung immer dann überschritten, wenn das Ergebnis **einer** Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet.
Die festgelegte Emissionsbegrenzung ist bei einer Messung sicher eingehalten, wenn das Ergebnis **jeder** Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

III.4.3 Diffuse Quellen

Alle Anlagenteile und Leitungen, die mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Nummer 5.2.6 der TA Luft 2021 erfüllen, müssen den folgenden Anforderungen entsprechen:

- Pumpen, Rührwerke und Behälter der Nummer 5.2.6.1 TA Luft,
- Verdichter der Nummer 5.2.6.2 TA Luft,
- Flanschverbindungen der Nummer 5.2.6.3 TA Luft
- Absperr- oder Regelorgane der Nummer 5.2.6.4 TA-Luft
- Probenahmestellen der Nummer 5.2.6.5 TA Luft
- Umfüllung nach Nummer 5.2.6.6 TA Luft
- Lagerung nach Nummer 5.2.6.7 TA Luft.

III.4.4 Lärm

- III.4.4.1 Die Anlagen sind so zu betreiben, dass die von ihnen zusammen mit den anderen Anlagen des Chemieparks verursachten Geräuschimmissionen an

den nachstehenden Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Entfernung	Immissionsrichtwert	
		tagsüber (06.00 - 22.00 Uhr)	nachts (22.00 - 06.00 Uhr)
IO 2, Sickingmühler Str. 215/216	1140 m	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 3, Lippehöfe 54	1500 m	60 dB(A)	45 dB(A)

III.4.4.2 Die zu erwartende Höhe des Lärmbeitrags der neuen Mineralsalz-Anlage wurde mit der "Prognose über die zu erwartende Geräuschemissionen und -immissionen einer Anlage zur Herstellung von Mineralsalzen bei der Dr. Paul Lohmann (Marl) GmbH am Standort: Chemiepark Marl, Stand Juni 2024 des - ABK Institut für Immissionsschutz GmbH, B2440077-01(1) - (Antragsunterlagen Register 12) ermittelt.

Der Nachweis über die konkrete Höhe des Lärmbeitrags der Mineralsalz-Anlage ist nach Inbetriebnahme bei Bedarf auf Anforderung der Genehmigungsbehörde - Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - über ein Gutachten zu erbringen.

III.4.5 Stofföffnung

III.4.5.1 In der Mineralsalz-Anlage dürfen die Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse hergestellt oder verwendet werden, die in den Antragsunterlagen beschrieben sind (Register 5 (Übersicht der beantragten Stoffe), Register 13 (Stoffrahmen)). Andere Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse dürfen darüber hinaus ebenfalls hergestellt oder verwendet werden, wenn sich diese hinsichtlich ihrer Eigenschaften und der zugehörigen Betriebsweise innerhalb des genehmigten Rahmens bewegen. Ansonsten ist eine Anzeige nach § 15 BImSchG oder eine Genehmigung nach § 16 BImSchG erforderlich.

Der genehmigte Rahmen ergibt sich neben den in dieser Genehmigung genannten Nebenbestimmungen aus dem im Antrag dargelegten Stoffrahmen. Vor der Herstellung oder Verwendung anderer als der im Antrag beschriebenen Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse, ist mittels der aktuellen Version der Vorlage „Eigenbeurteilung“ deren Einsatz zu prüfen.

Änderungen an der Vorlage „Eigenbeurteilung“ sind mit der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – abzustimmen.

Der Einsatz karzinogener, keimzellmutagener, reproduktionstoxischer oder schwer abbaubarer, leicht anreicherbarer und hochtoxischer organischer Stoffe oder Zubereitungen (Nr. 5.2.7 der TA Luft 2021) ist durch diese Genehmigung nicht genehmigt.

III.4.5.2 Die Herstellung und Verwendung anderer Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage vor Beginn der erstmaligen Verwendung oder Herstellung, schriftlich oder in mit der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – abgestimmter elektronischer Form mitzuteilen. Der Mitteilung nach § 12 Abs. 2b BlmSchG (Stoffmeldung) sind beizufügen:

- Das Ergebnis der Eigenbeurteilung des Betreibers unter Beifügung der "Tabellarischen Zusammenstellung der Stoffeigenschaften", dass sich die Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Eigenschaften und die zugehörigen Betriebsweisen innerhalb des genehmigten Rahmens bewegen und
- aktuelle Sicherheitsdatenblätter für die gemeldeten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse.

Die Eigenbeurteilung inklusive der zugehörigen Dokumente, wie Sicherheitsdatenblätter und ggf. Bestätigung durch den Sachverständigen nach AwSV, sind zusammen mit der Stoffmeldung aufzubewahren und auf Verlangen der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – vorzulegen.

III.4.5.3 Vor der Herstellung eines Stoffes ist der Herstellungsprozess auf das Einhalten der Rahmenbedingungen hinsichtlich der Emissionen sowie des Gewässerschutzes zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren, aufzubewahren und auf Verlangen der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – vorzulegen.

III.4.5.4 Vor der Herstellung eines Stoffes sind folgende Informationen zum Herstellungsprozess zu dokumentieren:

- Einsatzstoffe,
- die dafür genutzten Anlagenteile,
- genutzte Emissionsquellen,
- zu erwartenden Luft verunreinigenden Stoffe je Emissionsquelle,
- geschätzte Abwassermenge,
- zu erwartenden Abwasserinhaltstoffe.

Die Informationen sind auf Verlangen der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – vorzulegen.

III.5 Festsetzungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gewässerschutz

III.5.1 Die finale Version der AwSV-Anlagendokumentation ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Mineralsalz-Anlage elektronisch an die Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 – zu übermitteln.

Bei zukünftigen Änderungen an AwSV-Anlagen in der Mineralsalz-Anlage, die nach § 15 BlmSchG oder § 40 AwSV angezeigt werden, ist die Anla-

gendokumentation gemäß § 43 AwSV spätestens 3 Monate nach Umsetzung der angezeigten Maßnahmen auf Basis dieser Genehmigung fortzuschreiben.

- III.5.2 Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist ein Lageplan vorzulegen, in dem die Übergabepunkte an den RadA-Leitungen gekennzeichnet sind.
- III.5.3 Für AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufen B-D ist gemäß § 44 AwSV eine Betriebsanweisung zu erstellen.
Diese Betriebsanweisung und die zugehörigen Dokumente gemäß § 44 AwSV sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- III.5.4 Spätestens 4 Wochen nach Prüfung vor Inbetriebnahme der AwSV-Anlagen gemäß § 46 Absatz 2 AwSV durch den Sachverständigen sind mir die Prüfberichte vorzulegen.
- III.5.5 Die Form der Übermittlung der Prüfberichte nach § 47 Abs. 3 AwSV für die nach Anlage 5, Spalten 2 – 4 der AwSV prüfpflichtigen AwSV-Anlagen, sowie der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV ist mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - abzustimmen.
- III.5.6 Die Prüfprotokolle der letzten 11 Jahre für die wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlagen sind im Betrieb zur Einsichtnahme durch die zuständige Überwachungsbehörde bereit zu halten.
- III.5.7 Die AwSV-Gutachten mit den Akten-Nummern PPS3-TNS-24-154-002-G-001 (AwSV-Anlage II & III) und PPS3-TNS-24-154-005-G-001 (AwSV-Anlage VIII, IX und X) des TÜV Nord sind zwingend fortzuschreiben, falls die Medien-Werkstoffverträglichkeit des einzusetzenden Stoffes anhand von Werkstofftabellen nicht eindeutig belegt werden kann. In diesen Fällen ist vor dem Einsatz des Stoffes ein Antrag auf Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für die betroffenen AwSV-Anlagen zu stellen. Dem Antrag ist das vorgenannte fortgeschriebene Gutachten beizufügen.
- III.5.8 Die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV sowie die Betriebsanweisung gemäß § 44 (1) AwSV sind vor der Inbetriebnahme zu erstellen. Die Unterweisung des Betriebspersonals gemäß § 44 (2) AwSV hat mindestens jährlich und nach wesentlichen Änderungen zu erfolgen und ist zu dokumentieren.
- III.5.9 Die Anlagen sind durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1 Mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- III.5.10 Änderungen der Anlage und des Anlagenbetriebs, die Einfluss auf die im Antrag beschriebene Abwasserqualität und -quantität haben, sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - im Vorfeld mitzuteilen.

- III.5.11 Änderungen des Abwassers der Mineralsalz-Anlage sind für die Aktualisierung des Abwasserkatasters des Chemieparks Marl im Rahmen der regelmäßigen Fortschreibungen oder nach Aufforderung durch die Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 – der Abwasserkataster führenden Stelle des Chemieparks zu übermitteln.

Selbstüberwachungsparameter

- III.5.12 Nach § 59 Abs. 2 LWG i. V. m. § 61 WHG sind folgende Parameter an einer Probenahmestelle im Abwasserstrom Nr. 301 vor Einleitung in den Fabrikationsabwasserkanal im Rahmen der Selbstüberwachung zu überwachen.

Weiterhin ist der Abwasserdurchfluss im Abwasserstrom Nr. 301 vor Einleitung in den Fabrikationsabwasserkanal im Rahmen der Selbstüberwachung zu registrieren:

Probenahmeart:

Selbstschreibend, zählend und summierend
mengenproportionale Wochendurchschnittsprobe: w

Messhäufigkeit:

kontinuierlich

1 x pro Monat: b

Parameter	Probe-nahmeart	Einheit	Messmethodik (Analyseverfahren)	Mess-häufigkeit
Abwasservolumenstrom	selbst-schreibend, zählend und summierend	m³/0,5h	gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV	kontinuierlich
Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt TOC, in der Originalprobe	w	mg/l	gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV	b
Phosphor, gesamt, in der Originalprobe	w	mg/l	gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV	b
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N)	w	mg/l	gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV	b
Nitrit-Stickstoff (NO ₂ -N)	w	mg/l	gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV	b
Nitrat-Stickstoff (NO ₃ -N)	w	mg/l	gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV	b
N (anorg. gesamt)	w	mg/l	-	b
Chlorid	w	mg/l	gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV	b

Parameter	Probe-nahmeart	Einheit	Messmethodik (Analyseverfahren)	Mess-häufigkeit
Sulfat	w	mg/l	gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV	b
Quecksilber, in der Original-probe	w	µg/l	gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV	b
Cadmium, in der Original-probe	w	µg/l	gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV	b
Chrom, gesamt, in der Original-probe	w	mg/l	gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV	b
Nickel in der Original-probe	w	mg/l	gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV	b
Blei in der Original-probe	w	mg/l	gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV	b
Kupfer in der Original-probe	w	mg/l	gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV	b
Zink in der Original-probe	w	mg/l	gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV	b
Zinn in der Original-probe	w	mg/l	gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV	b
Vanadium in der Original-probe	w	mg/l	gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV	b
Arsen in der Original-probe	w	mg/l	gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV	b
Molybdän	w	mg/l	gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV	b
Antimon in der Original-probe	w	mg/l	gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV	b

Die Messhäufigkeit kann frühestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage nach vorheriger Zustimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, durch den Anlagenbetreiber reduziert werden.

- III.5.13 Im Rahmen der Selbstüberwachung ist der Abwasserdurchfluss im Abwasserstrom Nr. 301 vor Einleitung in den Fabrikationsabwasserkanal kontinuierlich zu messen und zu registrieren. Die Aufzeichnungen hierüber sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster mitzuteilen. Die Messeinrichtung muss einen

Integrator enthalten, mittels dessen jederzeit der einer bestimmten Zeitspanne zuzuordnende Volumenstrom abgelesen werden kann.

- III.5.14 Die Mengenmesseinrichtungen muss spätestens alle 3 Jahre durch geeignetes Fachpersonal auf ihre Messgenauigkeit überprüft und erforderlichenfalls instandgesetzt werden.
- III.5.15 Die Selbstüberwachung im Abwasserstrom Nr. 301 nach § 61 WHG ist durch eigenes Personal der Betreiberin mit geeigneter Vorbildung oder durch eine von ihnen beauftragte, geeignete Institution durchzuführen. Die Untersuchungen haben in regelmäßigen Abständen über das Jahr verteilt zu erfolgen, wobei sich die Anzahl der Untersuchungen mindestens nach den Angaben in der Spalte "Messhäufigkeit" zu richten hat. Es sind die in der Nebenbestimmung III.5.12 aufgeführten Analyseverfahren oder diesen gleichwertige zu verwenden.
- III.5.16 Die Analysenergebnisse aus der Selbstüberwachung sind in den jeweiligen Betriebstagebüchern zu dokumentieren, welche auf Verlangen dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster vorzulegen sind.
Für jeden Parameter ist aus dem bei jeder Probenahme gemessenen Abwasservolumenstrom und den jeweils gemessenen Stoffkonzentrationen der Massenstrom (Stofffracht) in kg pro 0,5 Stunden zu berechnen und dieser ist ebenfalls in den jeweiligen Betriebstagebüchern zu dokumentieren.
Die Betriebstagebücher mit allen zugehörigen Daten können auch in elektronischer Form geführt werden. Die Betriebstagebücher mit den Analysenergebnissen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)

AZB

- III.6.1 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist gemäß AZB-Konzeptprüfung Mineralsalzanlage, Anlagenkomplex-Nr.: 2633 der Wessling Consulting Engineering GmbH & Co. KG vom 05.08.2024 zu erstellen und vier Wochen vor Inbetriebnahme der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – vorzulegen.

Überwachung von Grundwasser und Boden

- III.6.2 Die Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers ist grundsätzlich gemäß dem „Überwachungskonzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser Mineralsalzanlage, Anlagenkomplex-Nr. 2633“ der Wessling Consulting Engineering GmbH & Co. KG vom 05.08.2024 durchzuführen und zu dokumentieren. Hierbei sind folgende Anpassungen an den Überwachungsumfang zu berücksichtigen:

Grundwasseruntersuchungen:

Art und Umfang der Grundwasseruntersuchungen ist gemäß dem Untersuchungskonzept durchzuführen.

Die erste Messung des Grundwassers hat erstmalig nach 5 Jahren nach der Inbetriebnahme zu erfolgen. Die Untersuchungen des Grundwassers sind alle 5 Jahre zu wiederholen. Die Ergebnisse sind der Bezirksregierung Münster in Form eines Berichts in digitaler Form (pdf) vorzulegen.

Verzicht auf Bodenuntersuchungen:

III.6.3 Die Bezirksregierung stimmt dem Untersuchungskonzept zu, dass auf eine Überwachung des Bodens durch die regelmäßige Untersuchung von Bodenproben verzichtet werden kann. Dennoch sind Maßnahmen zu Überwachungen des Bodens erforderlich und durchzuführen.

Alle 10 Jahre ist der Bezirksregierung Münster ein Bericht in digitaler Form (PDF) über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen des Bodens vorzulegen. Dieser hat mindestens Folgendes zu beinhalten:

- Beschreibung und Fotodokumentation des Zustands und der durchgeführten Wartungs- und Pflegearbeiten auf den versiegelten Hof und Verkehrsflächen
- Zusammenfassende Darstellung der Eigenkontrollmaßnahmen (z. B. der regelmäßigen Kontrollgänge) und Dokumentation der Ergebnisse
- Ergriffene Maßnahmen gemäß Ereignismanagement im Falle von Ereignisfällen mit Bodeneinträgen

Sollten bei der Überwachung des Bodens oder des Grundwassers Auffälligkeiten festgestellt werden, behält sich die Bezirksregierung Münster vor weitere Untersuchungen zu fordern um die Ursache der Abweichungen festzustellen. Hierzu wird auf die Meldepflichten nach § 2 LBodSchG verwiesen, denen entgegen der Ausführung im Untersuchungskonzept unter 3.1 „Überwachung des Bodens“ vom Betreiber sofort nachzukommen ist und nicht erst, nachdem eine erste Aufnahme des Bodens als nicht ausreichend eingestuft wird.

Sollten sich neue Erkenntnisse, z. B. hinsichtlich der Umsetzung rechtlicher Anforderungen oder möglichen Ausbreitung von Schadstoffen bzw. bei der Durchführung der Überwachung unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster Änderungen, z. B. ein größerer Überwachungsturnus oder ein geringerer Untersuchungsumfang, vorgenommen werden.

III.7 Festsetzungen zum Abfallrecht

III.7.1 Für die betriebsinterne Sammlung und Bereitstellung der Abfälle zum Transport zur Entsorgungsanlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und eine Unterweisung der Mitarbeitenden durchzuführen. Bei einer Änderung ist die Betriebsanweisung fortzuschreiben. Dabei sind auch die Anfor-

derungen der AwSV zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten und für die einzelnen Abfallarten zu dokumentieren. Die Betriebsanweisung ist auf Verlangen der Bezirksregierung Münster vorzulegen.

III.7.2 Für Abfälle, die über das zentrale Abfallzwischenlager des Chemieparks Marl, AK 9280, entsorgt werden, gilt das chemieparkinterne Abfallpassverfahren. Für alle anderen Entsorgungswege sind die abfallrechtlichen Entsorgungsnachweise zu führen.

IV. Hinweise

Fachbezogene Hinweise

IV.1 Emissionsbegrenzungen:

IV.1.1 Die Thermalölerhitzer fallen in den Anwendungsbereich der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BlmSchV.

- A-14300, E-Quellen-Nr. 0002633002
- A-14900, E-Quellen-Nr. 0002633003
- A-24300, E-Quellen-Nr. 0002633007
- A-24900, E-Quellen-Nr. 0002633010

Die für die o.g. Feuerungsanlagen aus der jeweils gültigen Fassung der Verordnung resultierenden Anforderungen sind stets zu beachten und umzusetzen.

IV.2 WGC-BREF

Die Mineralsalz-Anlage ist eine Anlage gemäß Nr. 4.1.15 der 4. BlmSchV mit einer Kapazität von 5.000 t/a und unterfällt derzeit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2427 der Kommission vom 06.12.2022 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf einheitliche Abgasmanagementsysteme und Abgasbehandlungssysteme in der Chemiebranche (WGC-BREF). Die binnen Jahresfrist - nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen im EU-Amtsblatt – zu erarbeitende Umsetzung in deutsches Recht liegt derzeit noch nicht vor. Eine Rechtsgrundlage für die Anordnung der Schlussfolgerungen besteht daher derzeit nicht.

IV.3 Eignungsfeststellung:

IV.3.1 Die Eignungsfeststellung gilt nur so lange, wie Zweck und Betrieb der Anlage nach Art, Umfang und Ort anhalten und den geprüften Antragsunterlagen entsprechen. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der Anlage bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung.

IV.3.2 Bei der Lagerung der Medien ist die TRGS510 Nr. 7 – Zusammenlagerung - zu beachten.

- IV.3.3 Weitere Auflagen aus Gründen des Gewässerschutzes bleiben ausdrücklich vorbehalten und weitere Prüfungen können bei Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet werden.
- IV.3.4 Rechte Außenstehender, die ggf. durch die Eignungsfeststellung betroffen werden, bleiben unberührt. Das Risiko der Funktionstüchtigkeit der Anlage liegt beim Anlagenbetreiber.
- IV.3.5 Etwaige Haftungsansprüche können aus der Eignungsfeststellung der Genehmigungsbehörde gegenüber nicht hergeleitet werden.
- IV.3.6 Festgestellte Mängel im Betrieb der Anlage sind ohne besondere Aufforderung umgehend zu beseitigen. Der Betreiber ist für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie für die einwandfreie Wartung und Unterhaltung verantwortlich. Er ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer gelangen könnten, unverzüglich der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - anzugeben. Dabei sind Art, Umfang, Ort, Dauer und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.
- IV.3.7 Der Anlagenbetreiber hat sicherzustellen, dass ausgetretene wassergefährdende Stoffe verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.
- IV.4** **5. BlmSchV:** Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BlmSchV) zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.5** **Mitteilungspflicht nach § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz:** Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Bezirksregierung unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit Wasser gefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz).
- IV.6** **Störfallrecht:** Sollte es im Zuge von Änderungen bei den Mengen der gehandhabten Stoffe zu einem Erreichen bzw. einer Überschreitung der im Anhang I der Stoffliste 12. BlmSchV genannten Mengenschwellen, oder aufgrund einer Überschreitung bei der Quotientenregel im Sinne der Nr. 5 des Anhangs I 12. BlmSchV kommen, sodass ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BlmSchG vorliegt, muss dies im Sinne der 12. BlmSchV angezeigt werden.
- IV.7** **Arbeitsschutz:**
- IV.7.1 Die Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie nach den auf Grundlage des ArbSchG erlassenen Rechtsverordnungen ist vor Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen und zu dokumentieren. Insbesondere auf die Regelungen der Arbeitsstättenverordnung, der

Betriebssicherheitsverordnung und der Gefahrstoffverordnung wird hier hingewiesen. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung muss mindestens folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

IV.7.2 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellIV) zu beachten.

IV.7.3 Fluchtwege, Notausgänge und Notausstiege sind deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist im Verlauf des Fluchtweges an gut sichtbaren Stellen und innerhalb der Erkennungsweite anzu bringen. Die Kennzeichnung muss entsprechend der Arbeitsstättenregel ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ erfolgen.

IV.8 Baurecht:

IV.8.1 Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage ist die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 411-458) in der zurzeit geltenden Fassung zu beachten.

IV.8.2 Die Bauzustandsbesichtigungen der Rohbaufertigstellung und der abschließenden Fertigstellung sind gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach Besichtigung des jeweiligen Bauzustandes erhoben.

IV.8.3 Die Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 17. November 2009 in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.

IV.8.4 Unter dem Plangebiet Marl geht der Bergbau um. Zum Schutz von Bauwerken gegen Bergschäden können Anpassungsmaßnamen (§ 110 Bundesberggesetz) oder Sicherungsmaßnahmen (§ 111 Bundesberggesetz) erforderlich werden. Vor der Aufnahme baulicher Maßnahmen ist mit der RAG Aktiengesellschaft Im Welterbe 10 in 45141 Essen Verbindung aufzunehmen.

IV.8.5 Die Durchführung aller bodengreifender Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

IV.8.6 Um mögliche Beeinträchtigungsrisiken durch Altablagerungen/ Altstandorte (Mobilisierung von Schadstoffen) zu vermeiden, sind die Aushubarbeiten zu überwachen. Bei einem Verdacht auf Verunreinigung, ist umgehend die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.

- IV.8.7 Das Vorhaben befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand der Abteilung 6 der Bezirksregierung Arnsberg durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.
- IV.8.8 Sofern im Zuge von Tiefbauarbeiten oder Eingriffen in den Untergrund Hinweise auf Verunreinigungen des Bodens oder Grundwassers festgestellt werden sollten, ist der Kreis Recklinghausen - Untere Bodenschutzbehörde - gemäß § 2 LBodSchG unverzüglich zu informieren.
- IV.8.9 Baukräne ab einer Höhe vom 30 m über Grund sind separat zu beantragen beim Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1 d, Flughafenstr. 1, 51147 Köln, (E-Mail: lufabw1d@bundeswehr.org).
- IV.8.10 Zum Schutz von Bauwerken gegen Bergschäden können Anpassungsmaßnahmen (§110 Bundesberggesetz) oder Sicherungsmaßnahmen (§ 11 Bundesberggesetz) erforderlich werden. Vor der Aufnahme baulicher Maßnahmen ist mit der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10, 45141 Essen Verbindung aufzunehmen.
- IV.8.11 Die Durchführung aller bodeneingreifender Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
- IV.9 KrWG/Abfälle:** Für alle anfallenden Abfälle ist eine getrennte Erfassung der einzelnen Abfallfraktionen und deren Entsorgung entsprechend den Getrennthaltungs-Vorschriften der §§ 9 und 9a KrWG und den einschlägigen Verordnungen sicherzustellen.
- IV.10 Starkreghinweiskarte:** Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie hat im Jahr 2021 eine Starkreghinweiskarte für das Gebiet Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Einsehbar ist die Starkreghinweiskarte unter www.geoportal.de. Das Vorhaben kann von seltenen und/oder extremen Starkregeleignissen betroffen sein.

Hinweise zum Genehmigungsrecht

- IV.11 AZB:** Damit der AZB den Genehmigungsunterlagen beigefügt werden kann, ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - eine Ausfertigung in elektronischer Form und in Papier zu übermitteln.
- IV.12 Stilllegung:** Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 – nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzugeben. Die Anzeigepflicht trifft auch auf Betriebsstilllegung von Anlagenteilen oder Nebeneinrichtungen zu, die für

sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen und bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Ist eine Teilstilllegung nicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, besteht als Änderung des Betriebs eine Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 1 BImSchG.

- IV.13 Stilllegung:** Zur Gewährleistung der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks nach endgültiger Einstellung des Betriebes sind im Rahmen der dafür nach § 15 Abs. 3 BImSchG notwendigen Stilllegungsanzeige die Maßnahmen zu konkretisieren. Die LABO-Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht in der dann aktuellen Version ist dabei zu berücksichtigen.

V. Begründung

V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Dr. Paul Lohmann (Marl) GmbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer neuen Anlage zur Herstellung von Mineralsalzen (AK-Nr. 2633) im Chemiepark Marl.

Auf den Antrag zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG hin wurden am 07.03.2025 folgende Arbeiten zugelassen:

- Erdarbeiten (u. a. zur Vorbereitung der Baugrube sowie Auffüllung des Baugrundstücks nach Errichtung des Kellergeschosses)
- Errichtung des Kellergeschosses
- Errichtung des Erdgeschosses
- Errichtung Kabeltunnel von Schaltanlage/Trafohaus
- Installation von erdgedeckten Rohrleitungen (z. B. VE-Wasser, Trinkwasser)
- Installation von Apparaten

V.2 Genehmigungsverfahren

Die Errichtung und der Betrieb eines in Anlage 1 der 4. BImSchV genannten Vorhabens bedarf gemäß § 4 BImSchG einer Genehmigung. Für das beantragte Vorhaben wurde das Genehmigungsverfahren erforderlich.

Genehmigungsrechtliche Einordnung

Die Mineralsalz-Anlage der Firma Dr. Paul Lohmann (Marl) GmbH ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des BImSchG und genehmigungsrechtlich wie folgt einzuordnen:

- Anlage nach Nummer 4.1.15, Anhang 1 der 4. BImSchV, BE 100 und BE 200
- Anlage nach Nummer 9.3.2, Anhang 1 der 4. BImSchV, BE 2000; TA 2001
- Anlage der 1. BImSchV, Thermalölerhitzer (4 x je 600 kW)
- Anlage des Artikel 10 der IE-Richtlinie nach § 3 der 4. BImSchV

- Anlage nach Nummer 4.2 der Anlage 1 des UVPG
- **Kein** Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV (StörfallVO)
- **Keine** Anlage nach dem TEHG

Die Anlage unterliegt nicht dem TEHG, da keine Tätigkeiten gemäß Teil A Abschnitt 2 des TEHG durchgeführt werden.

Da das Vorhaben weiterer Genehmigungen und Erlaubnisse entsprechend Ziffer I bedarf, werden die dazu getroffenen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG konzentriert.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie § 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Feststellung der UVP-Pflicht

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Das Vorhaben unterfällt nach Nummer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ("A" Spalte 2).

Für die Errichtung solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist gemäß § 5 die Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des § 7 UVPG durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist dann durchzuführen, wenn anhand der jeweils einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG festgestellt wird, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 14.02.2025 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster sowie am 19.02.2025 auf der Internetseite des UVP-Portals (www.uvp-verbund.de/startseite).

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Der § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. Im Genehmigungsverfahren bedeutet dies, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen.

Mit Schreiben vom 17.09.2024 hat die Evonik Operations GmbH (Technology & Infrastructure) in Ihrem Namen und Auftrag den Genehmigungsantrag gemäß § 4 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der Mineralsalz-Anlage vom 29.08.2024 mit den erforderlichen Unterlagen am 17.09.2024 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt, so dass er mit Eingang vom 10.01.2025 formal vollständig war. Aufgrund weiterer notwendiger Unterlagen zur Prüfung wurden Sie mit dem Schreiben vom 11.07.2025 über die Fristverlängerung gem. § 10 Abs. 6a Satz 2 BImSchG bis zum 12.11.2025 informiert.

Die Antragsunterlagen enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach der Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen durch die Genehmigungsbehörde und der Ergänzung vom 10.01.2025 erfolgte am 14.02.2025 die gemäß § 10 BImSchG vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen waren während der Zeit vom 17.02.2025 bis einschließlich zum 17.03.2025 auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster verfügbar.

Während der Einwendungsfrist vom 17.02.2025 bis zum 16.04.2025 sind keine Einwendungen erhoben worden. Daher entfiel gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der geplante Erörterungstermin. Die Antragstellerin wurde am 17.04.2025 vom Wegfall des Termins unterrichtet. Darüber hinaus wurde der Wegfall auch am 25.04.2025 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster veröffentlicht.

Behördenbeteiligung

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Marl (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Brandschutz),
- Landrat des Kreises Recklinghausen (Untere Bodenschutzbehörde und Untere Naturschutzbehörde),
- Bezirksregierung Münster:
 - Dezernat 51 (Naturschutz, Höhere Naturschutzbehörde),
 - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft, Bodenschutz),
 - Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit),
 - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
 - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Mit Datum vom 07.03.2025, Az.: 500-53.0039.VZ/24/4.1.15 wurde nach Zustimmung der beteiligten Behörden ein Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG erteilt.

Für die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde der Baubeginn mit Schreiben vom 14.03.2025, eingegangen am 17.03.2025, angezeigt.

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu notwendigen Korrekturen bzw. Ergänzungen der Antragsunterlagen.

Die modifizierten Antragsunterlagen sind zuletzt am 21.08.2025 ausgetauscht und vervollständigt worden.

Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides

Dieser Genehmigungsbescheid wird unbeschadet des § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG, gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt gemacht. § 10 Abs. 8a BImSchG fordert diese Veröffentlichung für alle Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage nicht entgegenstehen. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens insgesamt ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

Die Genehmigungsbehörde und die im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen haben zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus gemäß § 6 BImSchG die Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 2, § 5 Abs. 3, nach der 12. BImSchV und anderen rechtlichen Vorschriften sowie den Belangen des Arbeitsschutzes zu prüfen.

V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik.

Zur Bestimmung des Standes der Technik hat die Bundesregierung mit der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) eine allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen. Durch die Neufassung der TA Luft vom 18.08.2021 sind neue Maßnahmen zum Stand der Technik erklärt worden.

Luftverunreinigungen

Der Genehmigungsbescheid enthält die erforderlichen Emissionsbegrenzungen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BlmSchV. Die Emissionsbegrenzungen unter III.4.1.1 und III.4.1.2 ergeben sich nach Nummer 5.2.1 (Gesamtstaub), 5.2.2 Klasse III (Staubförmige anorganische Stoffe der Klasse III), 5.2.5 (organische Stoffe) sowie 5.2.5 Klasse I und II (Organische Stoffe der Klassen I und II) der TA Luft vom 18.08.2021. Für Anlagen der Nummer 4.1.1.15 der 4. BlmSchV gibt die TA Luft 2021 darüber hinaus Anforderungen nach Nummer 5.4.4.1.15 vor. Mit Ihrer E-Mail vom 06.11.2025 haben Sie dargelegt, dass gemäß den Antragsunterlagen keine anorganischen Chlorverbindungen in der Anlage gehandhabt werden und um das Entfallen der Festlegung gebeten. Ihrer Bitte wurde nachgekommen.

Wiederkehrende Einzelmessungen durch Stellen, die für die Tätigkeit nach § 29b BlmSchG bekanntgegeben sind, sollen gemäß Nr. 5.3.2.1 der TA-Luft gefordert werden, wenn entsprechende Emissionsbegrenzungen festgelegt sind. Sie sollen in der Regel jeweils nach Ablauf von drei Jahren gefordert werden, es sei denn, es sind speziellere Fristen vorgesehen. Dies ist nicht der Fall. Die Nebenbestimmungen III.4.2.1 bis III.4.2.7 dienen der Anpassung der Einzelmessungen an die Vorgaben der Nummern 5.3.1 sowie 5.3.2.1 bis 5.3.2.4 der TA Luft 2021.

Bei den vier Thermalölerhitzer mit einer Feuerungswärmeleistung von je 600 kW handelt es sich auch unter Anwendung des § 1 Abs. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen um eine nicht genehmigungsbedürftige Feuerungsanlage (gemeinsame Anlage) mit einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 2,4 MW. Gemäß Nr. 1.2.3.1 Anhang 1 der 4. BlmSchV besteht die Genehmigungsbedürftigkeit erst ab 20 MW. Bei der Aggregation gemäß § 4 der 44. BlmSchV sind nur Einzelfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW oder mehr zu berücksichtigen, ausgenommen sind Einzelfeuerungen einer genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlage. Demzufolge liegen die vier Thermalölerhitzer im Anwendungsbereich der 1. BlmSchV. Mit dem Hinweis IV.1 wird auf die Einhaltung der Anforderungen, die aus der vorgenannten Verordnung resultieren, hingewiesen.

Diffuse Emissionen

In Ihrer Anlage verwenden Sie Stoffe, welche die Bedingungen der Nr. 5.2.6 der TA Luft 2021 erfüllen.

- a) Stoffe, die bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben, bspw. Essigsäure, und

b) Stoffe, mit einen Massengehalt von mehr als ein Prozent an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I enthalten, bspw. Benzoesäure.

Die in Nr. 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 benannten Apparate, die zum Fördern, Umfüllen oder Lagern dieser flüssigen organischen Stoffe in Ihrer Anlage dienen werden, sind potentielle Quellen für diffuse Emissionen.

Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen Stoffen nach Nr. 5.2.6 TA Luft sind für die Umwelt von besonderer Bedeutung und können außerdem zu Schädigungen der menschlichen Gesundheit führen. Die TA Luft 2021 legt daher in den Nummern 5.2.6 ff Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen an diffuse Quellen fest und konkretisiert Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der gasförmigen Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen Stoffen, die die Kriterien der Nummer 5.2.6 a) – d) / Ammoniak erfüllen.

Die allgemeinen Anforderungen hinsichtlich diffuser Emissionen an die Anlagenteile und Leitungen in III.4.3 sind grundsätzlich zu erfüllen. Hierdurch werden diese Vorsorgeanforderungen auch für zukünftig hinzukommende Anlagenteile und Leitungen implementiert. Zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen greift III.4.3 entsprechend auch, wenn, beispielsweise aufgrund von Erkenntnisgewinn, Stoffe oder Gemische in ihrer Einstufung geändert werden und sie im Folgenden der Nr. 5.2.6 a bis d der TA Luft 2021 unterliegen.

Die Nebenbestimmung ist zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen erforderlich. Da Anhaltspunkte für einen atypischen Fall nicht vorliegen, war die Nebenbestimmung geboten.

Schallschutz und Erschütterungen

Vom Chemiepark Marl gehen insgesamt Lärmemissionen aus. In Abstimmung zwischen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - und der Evonik Operations GmbH (Technology & Infrastructure) sind die relevanten Immissionsaufpunkte und die dort einzuhaltenden Lärmrichtwerte festgelegt worden (Vermerk „Immissionsaufpunkte Chemiepark Marl“, Stand Mai 2011). Da auf diese Immissionsorte die Lärmemissionen des gesamten Chemieparks einwirken, darf der Lärmbeitrag einzelner Anlagen an diesen Orten nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Lärmimmissionen des Chemieparks insgesamt führen.

Nebenbestimmung III.4.4.1 bestimmt die zur Anlage nächstgelegenen Immissionsorte des abgestimmten Vermerks und die dazugehörigen Lärmrichtwerte. Unterschreiten die Lärmimmissionen der Mineralsalz-Anlage an den betreffenden Immissionsorten die dort festgelegten Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A), wird die Anlage nicht mehr dem Einwirkungsbereich der betroffenen Flächen zugerechnet (Nummer 2.2 der TA Lärm). Liegen die Emissionen der Mineralsalz-Anlage am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterhalb der festgesetzten Lärmrichtwerte, ist die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung als irrelevant anzusehen (Nummer 3.2.1 TA Lärm). Die Beiträge einzelner Anlagen zur Gesamtlärmemission des Chemieparks sind im Bedarfsfall über ein Gutachten zu ermitteln.

Im Rahmen einer Schallimmissionsprognose (Register 12) wurden die von der neu zu errichtenden Anlage ausgehenden Lärmimmissionen berechnet, mit dem Ergebnis, dass die Immissionsbeiträge an den betrachteten Immissionsorten im Tageszeitraum um min. 21 dB und im Nachtzeitraum um mindestens 23 dB unterhalb der zulässigen Richtwerte der TA Lärm liegen.

Aufgrund der Art der Anlage sind relevante Erschütterungen nicht zu erwarten.

Gerüche

Im Anlagenbetrieb werden je nach herzustellendem Produkt geruchsintensive Stoffe gehandhabt. Durch die getroffenen Maßnahmen zur Geruchsbeseitigung, wie bspw. Abluftwäscher oder Lagerung in geschlossenen Behältern, sind keine Geruchsemisionen zu erwarten.

Licht, Wärme, Strahlen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus.

Stofföffnung, Anlagen im Sinne des § 6 Abs.2 BImSchG

Die Mineralsalz-Anlage ist eine Mehrzweck- und Vielstoffanlage, die durch eine Vielzahl und Variationsbreite von Verfahrenstypen, Reaktionstypen oder Stoffklassen in der Produktion gekennzeichnet ist. Gemäß § 6 Abs. 2 ist die Erteilung einer "Rahmengenehmigung" möglich, wenn der Genehmigungsumfang (Rahmenbedingungen, Stoffgruppen u.a.) hinreichend bestimmt gefasst ist sowie die Genehmigungsvoraussetzungen für alle erfassten Betriebsweisen erfüllt sind.

Die Antragsunterlagen enthalten die Verfahrensgrundzüge, eine Übersicht über die prinzipiellen Stoffströme der Anlage (Register 5, 6) sowie eine Übersicht der zu handhabenden Stoffe (Register 5, Übersicht der beantragten Stoffe). Die Regelungen dieses Bescheides wurden auf Basis der grundsätzlichen Produktionsschritte und deren Emissionsverhalten laut den Angaben in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung sowie den Formularen getroffen. Dies ist jedoch keine abschließende Bewertung, denn eine Zuordnung der Stoffe zu den jeweiligen Stoffströmen konnte nach Angaben des Betreibers durch den Viel- und Mehrzweckcharakter der Anlage nicht erfolgen, da beliebige Stoffe aus der Liste der beantragten Stoffe beliebige Stoffströme einnehmen können.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine Neuanlage, für die noch keine Erfahrungen vorliegen und die Stoffströme sind im Antrag noch nicht konkretisiert. Die Emissionsquellen der Anlage unterscheiden sich hinsichtlich der prognostizierten luftverunreinigenden Stoffe. Außerdem ist nicht bei allen AwSV-Anlagen beispielsweise das Handhaben der Stoffe mit der Wassergefährdungsklasse 3 vorgesehen. Um beim Handhaben der beantragten Stoffe einen genehmigungskonformen Betrieb zu gewährleisten, wird mit der Nebenbestimmung III.4.5.3 geregelt, dass vor der Herstellung eines Stoffes die Genehmigungskonformität des Herstellungsprozesses sichergestellt und dokumentiert ist. Zusätzlich wird mit Nebenbestimmung III.4.5.4 eine Dokumentation der wesentlichen Details zum Herstellungsprozesses gefordert, um den im Antrag

dargestellten prinzipiellen Stoffströmen und Verfahrensmöglichkeiten konkrete Stoffe aus der Liste der beantragten Stoffe und fest umrissene Produktionsbedingungen zuzuordnen.

Nebenbestimmung III.4.5.2 (Mitteilungspflicht nach § 12 Abs. 2b BImSchG) regelt, dass der Betreiber der Mineralsalz-Anlage den Einsatz neuer Stoffe mit Hilfe des mit der Genehmigungsbehörde abgestimmten Eigenbeurteilungsverfahrens prüfen muss. Um hierbei auch rechtliche Neuerungen und aktuelle Erkenntnisse zu berücksichtigen, ist dafür die jeweils aktuellste Version des Eigenbeurteilungsdokumentes zu nutzen. Die Vorgehensweise und der Rahmen der Stoffeigenschaften sind im Antrag dargelegt. Sind die neuen Stoffe konform mit den bisher genehmigten Stoffen, wird der Einsatz neuer Stoffe zusammen mit dem Ergebnis der Eigenbeurteilung der Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Stoffmeldung mitgeteilt. So wird sichergestellt, dass die neuen Stoffe mit den bisher genehmigten Stoffen vergleichbar sind und der Umgang somit von der Genehmigung gedeckt ist. Andernfalls ist ein Anzeige- oder Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlich.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

Die Nebenbestimmung III.2.3 regelt die Anforderungen an die regelmäßige Wartung (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 3 a) der 9. BImSchV).

V.3.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Stoffliche oder thermische Verwertung der vorrangig in den Produktionsanlagen und im Labor BE 1000 anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle erfolgt nach dem Sammeln dieser in der Lagerhalle der BE 2000, mit Ausnahme weniger Abfälle aus dem Labor BE 1000, die direkt die Anlage verlassen, über die Umschlaganlage für Rückstände (AK-Nr. 9280) bei geeigneten externen Entsorgern oder in der Rückstandsverbrennungsanlage (AK-Nr. 0506) am Standort.

Die Erklärungen zur vorgesehenen Abfallbeseitigung bzw. –verwertung der abfallannahmenden Anlagen liegen den Antragsunterlagen (Register 5, Formular 4) bei.

Die getrennte Sammlung hat nach Art und Beschaffenheit des Abfallstroms dessen Behandlung zu erleichtern oder zu ermöglichen (§ 3 Absatz 16 KrWG). Um dies zu ermöglichen sind unter anderem die Anforderungen gemäß der Nebenbestimmung III.7.1 zu erfüllen.

V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

V.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Die in der Nebenbestimmung III.2.4 geregelte unverzügliche Entleerung und Reinigung der Anlage bei Stilllegung dient der konkreten zeitlichen Regelung des Schutzes von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2 a Nr. 1 u. 4 der 9. BImSchV).

V.3.5 Ausgangszustandsbericht und Bodenschutz (§ 5 Abs. 4 BImSchG)

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrie Emissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG muss für diese Anlagen ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) erstellt werden, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG vorhanden sind und eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers durch diese Stoffe nicht ausgeschlossen werden kann. Gemäß Antragsunterlagen werden in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gehandhabt. Der AZB ist Teil der Antragsunterlagen. Da der AZB mit Antragstellung nicht vorlag, ist dieser bis zur Inbetriebnahme nachzureichen. Um der Genehmigungsbehörde ausreichend Zeit zur Prüfung zu geben ergibt sich die Einreichung des AZB vier Wochen vor Inbetriebnahme. Da es sich bei der Zulassung der nachträglichen Einreichung des AZB in § 7 der 9. BImSchV um eine „kann“-Bestimmung handelt ist es auch zulässig diese Frist hier zu fordern. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3. der 9. BImSchV ist der AZB Teil der Genehmigung. Da der AZB bei Genehmigerstellung nicht vorliegt ist der AZB nachträglich durch die Genehmigungsbehörde (Dezernat 53) zu der Genehmigung hinzuzufügen.

Überwachung von Boden und Grundwasser

Die auferlegten Nebenbestimmungen III.6.2 – III.6.3 zur Überwachung von Boden und Grundwasser ergeben sich aus § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV. Nach dieser Vorschrift muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, enthalten. Die Vorschrift des § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV, welche die Anforderungen der Artikel 14 und 16 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen in nationales Recht umsetzt, knüpft an die abstrakte Gefahr von relevanten gefährlichen Stoffen an. Eine Überwachung von Grundwasser und Boden ist demnach bereits bei Vorhandensein von relevanten gefährlichen Stoffen in einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erforderlich. Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die auferlegten Überwachungspflichten dienen insoweit dem Zweck, ungewisse und möglicherweise im laufenden Betrieb unerkannt gebliebene Umwelteinwirkungen zu erkennen, um hierauf angemessen reagieren zu können. Dass es zu entsprechenden Umwelteinwirkungen kommen kann, ist

nicht bereits deshalb von vornherein ausgeschlossen, weil alle relevanten gefährlichen Stoffe so gehandhabt, gelagert oder produziert werden, dass sie in die Fallgruppen gem. NRW-Erlass vom 25.03.2020 eingeordnet werden können und damit kein Ausgangszustandsbericht (AZB) erstellt werden muss. Die Verpflichtung zur wiederkehrenden Überwachung von Boden und Grundwasser besteht unabhängig von der Verpflichtung zur Erstellung eines AZB. Ein Ausschluss des Verschmutzungsrisikos im Sinne von § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG und die damit einhergehende Befreiung von der AZB-Pflicht befreit nicht von der Verpflichtung zur Überwachung. Weder § 21 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3c der 9. BImSchV noch die IE-RL sehen die Möglichkeit vor, von Boden- und Grundwasserüberwachungen abzusehen. Die Praxis der vergangenen Jahre bestätigt, dass es trotz zahlreicher Sicherungstechniken und Überwachungsmaßnahmen auch bei AwSV/VAwS-Anlagen (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) regelmäßig zu Schadenfällen mit Stoffausritten bis ins Grundwasser kommt. Die Nebenbestimmungen sind zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen. Durch die Überwachungspflichten können schädliche Umwelteinwirkungen im Boden und im Grundwasser frühzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Mildere, gleich geeignete Mittel sind insofern nicht ersichtlich. Die Intervalle zur Überwachung von Grundwasser und Boden ergeben sich aus § 21 Abs. 2a S. 2 der 9. BImSchV. Im vorliegenden Fall bestehen keine Anhaltspunkte, von diesen Mindestintervallen abzuweichen. Im Rahmen einer umfassenden Abwägung der widerstreitenden Interessen erweisen sich die Überwachungspflichten auch als angemessen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand auf Seiten des Genehmigungsinhabers steht nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck, dem Schutz von Grundwasser und Boden vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Der mit den auferlegten Überwachungspflichten einhergehende Eingriff in die Berufsfreiheit des Genehmigungsinhabers erweist sich insofern als gerechtfertigt.

V.3.6 Rechtsvorschriften nach § 7 BImSchG

Anlagensicherheit, Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Bezogen auf die einzelnen Gefahrenkategorien kann festgestellt werden, dass keine angegebene Menge die jeweilige Mengenschwelle der Spalte 4 der Stoffliste des Anhangs I 12. BImSchV erreicht bzw. überschreitet. Auch unter der Anwendung der Quotientenregel im Sinne der Nr. 5 des Anhangs I 12. BImSchV, kann festgestellt werden, dass kein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG vorliegt.

Aus Sicht der Störfall-Verordnung bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung.

V.3.7 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

In § 13 BImSchG ist bestimmt, dass andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen in die Genehmigung einzuschließen sind.

V.3.7.1 Planungs- und baurechtliche Grundlagen

Grundvoraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens ist, dass es planungsrechtlich und baurechtlich zulässig ist.

Das Antragsgrundstück liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Marl dargestellten gewerblichen Baufläche. Es liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Marl vor. Das Vorhaben ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt. Die Erschließung ist gesichert, wie auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB ist hergestellt.

Der Abstand der Anlagen des Chemieparks zur nächsten Wohnbebauung verringert sich durch das Vorhaben nicht. Die gebotenen Achtungsabstände der Anlagen zu empfindlichen Nutzungen entsprechend § 50 BImSchG werden durch das Vorhaben nicht verändert.

Die Baugenehmigung ist gemäß § 13 BImSchG konzentriert. Hinsichtlich des Bauordnungsrechts wurden vom zuständigen Bauordnungsamt Marl die Nebenbestimmungen III.3.1 bis III.3.19 vorgeschlagen.

V.3.7.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

In der Anlage wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Die in § 2 Abs. 9 der AwSV beschriebenen Anlagen (AwSV-Anlagen) sind in der AwSV-Anlagendokumentation darzustellen. Dabei sind insbesondere die Gefährdungsstufen, die Prüfpflichten und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beschreiben. Die Pflicht, diese Dokumentation aktuell zu halten, ist in Nebenbestimmungen III.5.1 verankert.

Zur Erfüllung der Pflichten der AwSV, vor allem auch zur Sicherstellung der Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie Störungen und das Austreten von Stoffen, wurde in Nebenbestimmung III.5.2 das Erfordernis einer Betriebsanweisung mit Dokumentations- und Vorlagepflichten konkretisiert (vgl. § 44 AwSV, § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV).

Um neben der klassischen postalischen Übermittlung von Unterlagen auch die inzwischen vielfachen Möglichkeiten der digitalen Formate und Speicherung nutzen zu können, wurde Nebenbestimmung III.5.5 aufgenommen. Nebenbestimmung III.5.6 regelt die Pflicht zur Bereitstellung der Prüfprotokolle zur Einsichtnahme, sie umfasst mit 11 Jahren zwei wiederkehrende Prüfungen von nach AwSV prüfpflichtigen Anlagen.

Nach § 62 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Für die nach § 63 WHG erforderliche Eignungsfeststellung der AwSV-Anlagen II – Eduktanklager, III – Verladefläche, VIII – Lagerhalle (Teilanlage Lagerhalle), IX – Lagerhalle (Teilanlage Entladerampe), X – Lagerhalle (Teilanlage: Entladung Schleppdach) wurde als Eignungsnachweis die gutachterlichen Stellungnahmen des TÜV Nord (Register 10) vorgelegt.

V.3.7.3 Gewässerschutz (WHG, LWG, AbwV)

Durch die Lage der Anlage im Chemiepark Marl fällt die Abwasserbeseitigung der Mineralsalz-Anlage mit unter den Anhang 22 der Abwasserverordnung (AbwV). Im Chemiepark ist der Umgang und Verbleib der Abwässer über vertragliche Vereinbarungen gemäß § 59 (2) WHG geregelt. Danach werden die Abwässer nach einem werksübergreifend geregelten Verfahren gesammelt und in den werkseigenen Kläranlagen behandelt. Die in der Mineralsalz-Anlage anfallenden Abwasserströme und der den Werksregelungen entsprechende Umgang damit sind im Abwasserkataster beschrieben. Die Pflicht, Änderungen der Abwassersituation der Überwachungsbehörde mitzuteilen und die Angaben im Abwasserkataster aktuell zu halten, sind in Nebenbestimmung III.5.11 festgelegt.

Gemäß § 59 Abs. 2 LWG i. V. m. § 61 WHG kann ein Betreiber, der Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet, zur Selbstüberwachung verpflichtet werden. Da es sich hierbei um eine Neuansiedlung der Fa. Lohmann handelt und daher noch auf keine Analysen des Abwassers zurückgegriffen werden kann, ist nach Inbetriebnahme der Anlage und konstanter Betriebsweise das Abwasser entsprechend der genannten Nebenbestimmungen zu überprüfen. Aus diesem Grund wird ein Monitoring des anfallenden Abwassers des Betriebes durch die Nebenbestimmungen III.5.12 – III.5.16 vorgeschrieben. Dabei ist die Untersuchungshäufigkeit anfangs hoch anzusetzen, um verlässliche Daten zu erhalten. Dies ist insofern wichtig, da sich das Abwasser wie beschrieben je nach aktuell hergestelltem Produkt in seiner Zusammensetzung ändert. Mit der Selbstüberwachung soll eine aussagekräftige Datendichte erlangt werden. Danach können nach vorheriger Abstimmung Anpassungen in der Häufigkeit der Messungen sowie im Parameterumfang gemacht werden.

V.3.7.4 Natur- und Landschaftsschutz (BNatSchG, LNATSchG NRW)

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde - Dezernat 51 - geprüft und verneint. Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden, da es sich bei dem Baufeld um eine bereits stark vorbelastete Fläche des Innenbereichs nach § 34 BauGB, ohne artenschutzrechtlich relevante Strukturen handelt.

Bei Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB) ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen, wenn in einem Radius von 300 m planungsrelevante Arten nachgewiesen sind oder wenn sich auf dem Anlagengrundstück ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen / Sträuchern oder ein Gewässer befinden. Beides kann in dem vorliegenden Fall verneint werden, so dass keine Artenschutzprüfung durchzuführen war.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

V.3.7.5 Belange des Arbeitsschutzes und Erlaubnisse (BetrSichV)

Gemäß der Stellungnahme des Dezernates 55 - Technischer Arbeitsschutz - der Bezirksregierung Münster bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Es wurden nur Hinweise gegeben, die in der Ziffer IV.7 aufgenommen wurden.

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gemäß § 4 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb einer in Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführten Anlage (Ziffer V.2) einer Genehmigung nach diesem Gesetz.

Die rechtliche und fachtechnische Prüfung des Vorhabens entsprechend Ziffer V.3 dieses Bescheides einschließlich der beteiligten Behörden und Stellen ergab keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, sondern führte teils zu Ergänzungen der Antragsunterlagen und zu Vorschlägen von Nebenbestimmungen sowie Hinweisen. Nicht zu den Trägern öffentlicher Belange zählen in diesem Zusammenhang die anerkannten Naturschutzverbände.

Die von den beteiligten Behörden und Stellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

In den Abschnitten I. und II. sind der Umfang sowie die wesentlichen Leistungsdaten der beantragten Anlage festgelegt. In Abschnitt III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Da insgesamt durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, liegen die formellen und materiellen Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung vor.

Die Genehmigung nach § 4 BImSchG war damit gemäß § 6 BImSchG zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kosten werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) festgesetzt.

Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

VII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Schulte

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 53.0039/24/0020929-2633/0001.U

Ordner 1

	Anschreiben vom 17.09.2024	2 Blatt
Register 0	Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	7 Blatt
	Verzeichnis der Antragsunterlagen	4 Blatt
	Kurzbeschreibung des Vorhabens	12 Blatt
Register 1	Antragsformulare	
	Formular 1	4 Blatt
	Antragsformular zur Zulassung des vorzeitigen Beginns	2 Blatt
Register 2	Gliederung der Anlage (Formular 2)	1 Blatt
Register 3	Lagepläne	2 Blatt
Register 4	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	52 Blatt
Register 5	Formular 3	14 Blatt
	Formular 4	33 Blatt
	Formular 5	1 Blatt
	Formular 6	6 Blatt
	Formular 7	3 Blatt
Register 6	Fließbilder	14 Blatt
Register 7	Aufstellungspläne (Verweis auf Register 16)	1 Blatt
Register 8	Apparatelisten	9 Blatt
Register 9	UVP- und FFH-Vorprüfung	47 Blatt
Register 10	AwSV-Anlagendokumentation	62 Blatt
	AwSV-Gutachten	53 Blatt

Ordner 2

Register 11	Befreiung der Indirekteinleitgenehmigung	2 Blatt
Register 12	Schallimmissionsprognose	39 Blatt
	Immissionsprognose & Schornsteinhöhenberechnung	87 Blatt
Register 13	Eigenbeurteilung und Stoffrahmen	28 Blatt
Register 14	AZB-Vorprüfung	60 Blatt
Register 15	Konzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser	55 Blatt

Ordner 3

Register 16	Bauvorlagen	153 Blatt
-------------	-------------	-----------

Ordner 4

Register 17	Sicherheitsdatenblätter	1929 Blatt
-------------	-------------------------	------------

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 53.0039/24/0020929-2633/0001.U

AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.03.2025 (GV.NRW. 2025 S. 270)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBI. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBI. I S. 1328)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBI. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBI. I S. 3334)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBI. 2025 I Nr. 189)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBI. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27.07.2021 (BGBI. I S. 3146)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBI. 2025 I Nr. 189)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Berichtigung des Gesetzes vom 10.08.2022 (BGBI. I S. 1436)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GV. NRW. 2024 S. 262)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 56)

PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.12.2018 (GV.NRW. S. 707)
SBauVOB	Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauen (Sonderbauverordnung) vom 05.01.2017 (GV. NRW S. 2, ber. S. 120 und 2020 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.08.2019 (GV. NRW S. 488 ber. 2000 S. 148)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.07.2025 (GV.NRW. 2025 S. 672)
1. BlmSchV	Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 105 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)

4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
9. BImSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
12. BImSchV Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 08.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)